

§ 7 StArbFG 2002 Förderungsmittel

StArbFG 2002 - Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Als Förderungsmittel stehen zur Verfügung:

1. Mittel nach dem Landesvoranschlag,
2. wegen Nichterfüllung von Auflagen zurückgeforderte Mittel
und
3. sonstige Mittel.

In Kraft seit 13.09.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at